



Bad Vilbel im Juni 2023

Verfahren bei Krankmeldungen/ Beurlaubungen

Verfahren bei Krankmeldung / Betreuung erkrankter eigener Kinder / Dienstbefreiung / Schulische Veranstaltungen

Sehr geehrte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,

bei Krankheit müssen Sie sich sofort bzw. zeitnah im Studienseminar und in der Schule krankmelden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Tage, an denen Sie ausschließlich in der Schule sind. Die Krankmeldung gilt nur als erfolgt, wenn Sie dem Studienseminar schriftlich vorliegt (EMail an das Sekretariat). Darin muss die Gültigkeit erkennbar sein (von – bis). Fehlt ein Enddatum, so hat die Meldung nur für den angebrochenen Tag Gültigkeit. Nach dem 3. Krankheitstag ist im Studienseminar eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch während der unterrichtsfreien Zeit (Ferien).

Beachten Sie bitte im Besonderen die Hinweise in der Datei „Vorgehensweise bei Krankmeldungen“. In dieser Datei wird aufgeführt, dass das Verfahren zur Krankmeldung nach dem 3. Tag zwischen privat versicherten Personen und freiwillig gesetzlich versicherten Personen bzw. gesetzlich versicherten Personen differiert.

Beachten Sie weiterhin, dass Sie ggf. die Auszubildenden ebenfalls rechtzeitig über ein krankheitsbedingtes Fehlen in Kenntnis setzen.

Folgende **Empfehlungen** erhalten Sie zur Kenntnisnahme. Die unten angeführten Maßnahmen sind bei der Seminarleitung begründet zu beantragen und bedürfen der Zustimmung.

1. Betreuung erkrankter Kinder

Sofern es erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes dem Dienst fernbleiben, müssen sie uns per Email bestätigen, dass eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Empfehlung

„Den Beamtinnen und Beamten soll bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von sieben Arbeitstagen **für jedes Kind** im Kalenderjahr gewährt werden. **Bei mehreren Kindern** soll Dienstbefreiung an **insgesamt bis zu 14 Arbeitstagen im Kalenderjahr** erteilt werden.“

Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll aus diesem Grund Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von **14 Arbeitstagen** pro Kind im Kalenderjahr gewährt werden. **Insgesamt** soll alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von **28 Arbeitstagen im Kalenderjahr** gewährt werden.“

„Es wird empfohlen, **teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte** hinsichtlich der Dauer der Dienstbefreiung **wie Vollzeitbeschäftigte** zu behandeln.“

- 2 -

2. Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, bis zu **zehn Arbeitstage** der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer **akut aufgetretenen Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Eine „**akute Pflegesituation**“ fordert, dass der Eintritt der Pflegebedürftigkeit plötzlich, d.h. unerwartet bzw. unvorhersehbar aufgetreten sein muss.

Auf **Verlangen des Dienstherrn ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit** des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der genannten Maßnahmen vorzulegen. Es genügt die Vorlage einer einfachen ärztlichen Bescheinigung; einer Begründung durch die Ärztin oder den Arzt bedarf es nicht.

Ist es Ihnen ausnahmsweise aus persönlichen Gründen nicht möglich dienstliche Pflichten zu erfüllen (z.B. Unterricht, Konferenzen, Modul- oder V-Sitzungen), kann die Leitung des Studienseminars, auf rechtzeitig und begründet gestellten Antrag, Dienstbefreiung gewähren. Zuvor holen Sie die Stellungnahme der Ausbildungskraft bzw. der Schulleitung ein und fügen diese dem Antrag bei.

Bei schulischen Veranstaltungen, die mit einer anderen Ausbildungsverpflichtung kollidieren, verwenden Sie bitte den dafür vorgesehenen Antrag (vgl. Homepage).



Marco Bettner
Ständiger Vertreter der Leitung